

## Harald Thome / Referent für Sozialrecht

---

**Von:** liste-muensterland-bounces@asyl.org im Auftrag von Claudius Voigt  
<voigt@ggua.de>  
**Gesendet:** Samstag, 7. Juli 2018 23:17  
**An:** liste-muensterland@asyl.org  
**Betreff:** [liste-muensterland] Gesetzentwurf: Vor allem für wohnungslose  
Unionsbürger\*innen droht Verlust der Krankenversicherung  
**Anlagen:** Unbenannte Anlage 00073.txt

Liebe Kolleg\*innen,

**momentan ist ein Gesetzgebungsverfahren im Gange, durch das insbesondere Unionsbürger\*innen, aber auch Drittstaatsangehörige und sogar Deutsche Gefahr laufen können, ihren bestehenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland zu verlieren. Vor allem Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen (Wohnungslose, Menschen ohne festen Wohnsitz, Suchtkranke), die für die Krankenkasse sechs Monate lang nicht erreichbar sind und in diesem Zeitraum weder medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, noch Beiträge zahlen, könnten davon betroffen sein.**

Zum Hintergrund: Das Bundeskabinett hat am 6. Juni den Entwurf für das „[GKV-Versichertenentlastungsgesetz](#)“ verabschiedet. Im Bundestag wurde der Gesetzentwurf noch nicht verhandelt, es besteht also noch die Möglichkeit zur Einflussnahme. Inhalte dieses Artikelgesetzes sind vor allem die öffentlich intensiv diskutierte Wiedereinführung eines paritätischen Versicherungsbeitrags sowie Entlastungen für Selbstständige und Soldat\*innen.

Eine andere geplante Regelung dürfte aber insbesondere für einen Teil der Unionsbürger\*innen in Deutschland erhebliche Folgen haben: **Sie könnten unter bestimmten Bedingungen ihren bestehenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland automatisch verlieren, ohne etwas davon mitzubekommen. Konkret gilt dies für Personen, die über die „obligatorische Anschlussversicherung (oAV)“ gem. § 188 Abs. 4 SGB V versichert sind.** Dieser Paragraph ist ursprünglich einmal eingeführt worden, damit ein Versicherungsschutz in Form einer obligatorischen, formal „freiwilligen Versicherung“ automatisch fortbesteht, wenn eine Pflicht- oder Familienversicherung endet – z. B. nach Auslaufen des Arbeitsvertrages oder nach Ende des ALG-II-Bezugs –, und zwar auch dann, wenn kein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt wurde und auch, wenn die sonst erforderlichen Vorversicherungszeiten nicht erfüllt sind. Somit sind die Betroffenen auch nach einer (kurzfristigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend weiter versichert. Man kann daher durch bloßes Nichtstun eine einmal bestehende Pflicht- oder Familienmitgliedschaft – vereinfacht ausgedrückt – nicht mehr verlieren. Gerade für Unionsbürger\*innen in sozial prekären Lebenssituationen ist dies eine wichtige und relativ neue Norm, die vor allem besonders schutzbedürftigen Menschen einen Krankenversicherungsschutz gewährleistet.

**Dieser Schutz soll nun wieder eingeschränkt werden:** In § 188 Abs. 4 SGB V soll ein neuer Satz 4 eingefügt werden: Die „obligatorische Anschlussversicherung soll danach nicht mehr greifen,

*„wenn die Krankenkasse trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten weder den Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches ermitteln konnte.“*

Hiernach kämen Menschen nicht mehr in die freiwillige obligatorische Anschlussversicherung hinein, wenn die Krankenkasse ihren Aufenthaltsort in Deutschland nicht ermitteln kann. Dies ist

deshalb gravierend, weil die Betroffenen durchaus ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben können, dieser aber aufgrund von Wohnungslosigkeit oder fehlender Rückmeldung eben nicht ermittelt werden kann.

Aber auch bereits bestehende Freiwillige Versicherungen (auch „oAV“!) sollen unter bestimmten Bedingungen enden und rückabgewickelt werden. Dies normiert § 191 SGB V, der das Ende einer freiwilligen Versicherung regelt. Dort soll eine neue Nr. 4 künftig heißen:

*„Die freiwillige Mitgliedschaft endet (...) 4. mit Ablauf eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten rückwirkend ab dem Beginn dieses Zeitraums, in dem für die Mitgliedschaft keine Beiträge geleistet wurden, das Mitglied und familienversicherte Angehörige keine Leistungen in Anspruch genommen haben und die Krankenkasse trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches ermitteln konnte.“*

Begründet werden die geplanten Änderungen damit, dass das SGB V nur auf Personen anwendbar sei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Für Menschen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gelte das SGB V nicht. Und von einem fehlenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sei laut Gesetzesbegründung dann auszugehen, wenn innerhalb eines halben Jahres

*„zum einen das Mitglied in keiner Weise aktiv ist und weder Beiträge zahlt noch Leistungen durch das Mitglied oder familienversicherte Angehörige in Anspruch genommen wurden und zum anderen der Krankenkasse die Ermittlung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich ist.“*

**Das Problem ist:** Es ist durchaus möglich, dass gerade bei wohnungslosen Menschen, durch die Krankenkassen der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar ist, obwohl sie sich faktisch in Deutschland aufhalten. Wenn die Betroffenen für ein halbes Jahr für die Krankenkasse nicht erreichbar sind, sie in diesem halben Jahr auch nicht zum Arzt oder ins Krankenhaus gehen *und* keine Beiträge zahlen, wäre die obligatorische Freiwillige Anschlussversicherung beendet. Falls im Nachhinein nachgewiesen werden könnte, dass der gewöhnliche Aufenthalt doch in Deutschland war, würde die Freiwillige Versicherung jedoch nicht wieder aufleben! Die Gesetzesbegründung verweist in diesen Fällen vielmehr auf die dann mögliche rückwirkende Begründung einer Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. In diese dürften jedoch die wenigsten betroffenen Unionsbürger\*innen hineinkommen, da hierfür – anders als für die Freiwillige Versicherung – ein „gutes“ materielles Freizügigkeitsrecht vorausgesetzt wird, für das ein bestehender Krankenversicherungsschutz *keine* Bedingung ist (§ 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V). Nicht-erwerbstätige Unionsbürger\*innen in prekären Lebenslagen werden dies dann in den meisten Fällen nicht (mehr) erfüllen. Die Folge ist: Sie sind weiterhin ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland.

### **Was ist zu tun?**

Im Gesetzgebungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, diese Regelung zu ändern. Es kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, für in Deutschland lebende Menschen die Gewährleistung eines Krankenversicherungsschutzes zu verhindern. Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die besondere Lebenssituation von wohnungslosen Menschen oder Personen in anderen prekären Lebenslagen, die über keine Wohnsitzanmeldung verfügen und die die Anforderungen der Bürokratie nicht erfüllen.

Falls das Gesetz dennoch unverändert verabschiedet werden sollte, ist es sehr wichtig, der Krankenkasse den jeweiligen Aufenthaltsort mitzuteilen und auf Post der Krankenkasse auf jeden Fall zu reagieren. Die Krankenkasse muss wissen, dass die Person sich in Deutschland

aufhält. Hierauf sollten insbesondere die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe achten. Außerdem sollten Arztbesuche unternommen werden („Leistungen in Anspruch genommen“) werden. Auch bei Beitragsrückständen und dem daraus folgenden „Ruhe“ des Leistungsanspruchs besteht zumindest Anspruch auf eine Kostenübernahme von Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie auf Vorsorgeuntersuchungen. Mitversicherte Familienangehörige sind von dem „Ruhe“ nicht erfasst, für sie besteht auch bei Beitragsrückständen keine Einschränkung des Leistungsumfangs.

Liebe Grüße  
Claudius

--

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.